

SATZUNG

des Landkreises Gießen

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 9. März 2015

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung vom 9. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Der Landkreis Gießen erhebt für die Untersuchungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (2) Soweit das als Anlage beigefügte Verzeichnis keine gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmt, finden in ihrer jeweiligen Fassung die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 652) sowie die in den in § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 7 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 622) genannten Vorschriften Anwendung.

§ 2 Kostenerhebung

Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134). Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.

§ 3

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2014 in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag nach der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Buseck, den 9. März 2015

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anlage zu § 1 Abs. 1: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Bei Gebühren nach Zeitaufwand findet Gebührenziffer 1402 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung)		
11	Schweine		
111	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
112	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
113	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
114	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
12	Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
121	ausgewachsene Rinder	je Tier	17,00
122	Jungrinder	je Tier	17,00
13	Equiden	je Tier	23,00
14	Schafe und Ziegen		
141	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	7,00
142	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	7,00
15	Haus- und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner	je angefangene Viertelstunde	8,50
2	Schlacht- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist		
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	18,00
22	Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	20,00
23	Schafe und Ziegen	je Tier	12,00
24	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 22 genannt	je Tier	15,00
25	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	15,00
26	Trichinenuntersuchung nach Nr. 25 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	5,00